Satzung des Tri Team Schwarme von 2010

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Nr. 1
Der Verein führt den Namen " Tri Team Schwarme von 2010 "

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V.";

§ 1 Nr. 2
Der Verein hat seinen Sitz in Schwarme, An der Heide 3 A, 27327 Schwarme.
Der Verein wurde am 05.04.2010 errichtet.

§ 1 Nr. 3 .
Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
Der Verein ist Mitglied im a) Triathlon Verband Niedersachsen e.V.
b) Landessportbund Niedersachsen e. V.
c) Niedersächsischen Leichtathletikverband e.V.

§ 1 Nr. 4
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2 Nr. 1a
Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Breiten- und Leistungssports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
a) die Förderung von Sportanlagen
b) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
c) die Förderung der Jugendarbeit insbesondere im Bereich Triathlon und Leichtathletik im regionalen und überregionalen Bereich
d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Veranstaltungen sowie die Durchführung von Veranstaltungen

§ 2 Nr. 1b
Zweck des Vereins ist ferner die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und anderen Aktionen mit dem Ziel projektbezogen Spenden zu generieren.
In diesem Rahmen dürfen nur Personen i.S. des § 53 AO unterstützt werden."

§ 2 Nr. 2
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Nr. 3
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Nr. 4
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
§ 2 Nr. 5

Satzung des Tri Team Schwarme von 2010

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Nr. 1
Der Verein führt den Namen " Tri Team Schwarme von 2010 "

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V.";

§ 1 Nr. 2
Der Verein hat seinen Sitz in Schwarme, An der Heide 3 A, 27327 Schwarme.
Der Verein wurde am 05.04.2010 errichtet.

§ 1 Nr. 3 .
Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
Der Verein ist Mitglied im a) Triathlon Verband Niedersachsen e.V.
b) Landessportbund Niedersachsen e. V.
c) Niedersächsischen Leichtathletikverband e.V.

§ 1 Nr. 4
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2 Nr. 1a
Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Breiten- und Leistungssports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
a) die Förderung von Sportanlagen
b) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
c) die Förderung der Jugendarbeit insbesondere im Bereich Triathlon und Leichtathletik im regionalen und überregionalen Bereich
d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Veranstaltungen sowie die Durchführung von Veranstaltungen

§ 2 Nr. 1b
Zweck des Vereins ist ferner die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und anderen Aktionen mit dem Ziel projektbezogen Spenden zu generieren. In diesem Rahmen dürfen nur Personen i.S. des § 53 AO unterstützt werden."

§ 2 Nr. 2
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Nr. 3
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Nr. 4
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
§ 2 Nr. 5

Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen und ggf. Zahlung einer Pauschale für ihre ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des/ der gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in der Versammlung erst ab Volljährigkeit. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung und eine Kopie der Satzung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Durch die Mitgliedschaft entstandene Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
3. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erklärt werden.
   Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Austrittserklärung zusätzlich von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
4. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erklärt werden.
5. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein bzw. den Abteilungen rückständig sind, werden nach erfolgloser Mahnung aus dem Verein ausgeschlossen. Grundsätzlich erfolgt der Einzug der Mitgliedsbeiträge per Lastschriftverfahren.
6. Mitglieder, die wiederholt gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen des Vereins schädigen, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
7. Vor der Beschlussfassung über den Austritt ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.
8. Über Sanktionsmaßnahmen und Vereinsausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
9. Der Bescheid über den Ausschluss ist unter Angabe der Gründe dem Mitglied per Einschreiben bekannt zu geben.
10. Mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte. Vereinseigentum und Leihgabe sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Einschreibens dem Verein zuzugeben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
Die Höhe des Jahresbeitrages, die Staffelung und dessen Fälligkeit werden vom Vorstand bestimmt und in der Beitragsverordnung festgeschrieben.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

a) der Vorstand
b) der Trainerrat
c) die Mitgliederversammlung
d) ggf. Abteilungsversammlungen, sobald mehr als eine Abteilung vorliegt

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
a) dem 1. Vorsitzenden
b) dem 2. Vorsitzenden
c) dem 3. Vorsitzenden

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten, wobei ein Mitglied entweder der 1. Oder der 2. Vorsitzende sein muss.

Der *erweiterte* Vorstand besteht zusätzlich aus

a) dem Sozialwart
b) dem Sportwart
c) dem Materialwart
d) Pressesprecher
e) Jugendwart
f) dem Schriftführer
g) dem Kassenwart

§ 8 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

Der engere Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung oder einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Zu seine Aufgaben zählt insbesondere
a)führende laufende Geschäfte
b)Anschaffung von Sportmaterialien und Trainingsbekleidung
c)Vertragsverhandlungen
d)Aufstellung eines Aufgabenverteilungsplanes
e)Ausschluß von Mitgliedern
f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
g)Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
h)Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
i) Mitgliedsbeiträge erheben und die Höhe festlegen

§ 9 Vereinsordnung

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
a)Ehrenordnung
b)Beitragsordnung
c)Finanzordnung
d)Geschäftsordnung
e)Verwaltungs- und Reisekostenordnung
f)Sportordnung für Jugend-, Freizeit- , Leistungs- u. Profisport

§ 10 Ehrenamtsmitglieder

Ehrenamtsmitglieder haben ausschließlich eine beratende Tätigkeit gegenüber den Mitgliedern und dem Vorstand.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, 2. oder 3. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende, 2. oder der 3. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. oder der 3. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Amtsdauer des Vortandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
d) ggf. Bestätigung der Abteilungsleiter
e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
g) Wahl von 2 Kassenprüfern

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen. Die Amtszeit entspricht der des Gesamtvorstandes.

Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung einen Bericht.

§ 15 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, bevorzugt im ersten Quartal einzuberufen.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung, per Pressemitteilung oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit des auf die Absendung der Einladung folgenden Werktages. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 16 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. oder 3. Vorsitzenden geleitet.
Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der engere Vorstand.
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 17 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der engere Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13, 14, 15, 16 und 17 entsprechend.

§ 19 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich bei Bedarf im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt.
Der Abteilungsleiter wird von den Mitgliedern der Abteilung gewählt bzw. bestätigt.
Die Abteilung hat einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins eine Versammlung abzuhalten, in der der Abteilungsleiter gewählt wird und ein Informationsaustausch stattzufinden hat.
Die Aufgaben und Kompetenzen eines Abteilungsleiters regelt der engere Vorstand.

§ 20 Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft der sporttreibenden Jugendlichen innerhalb diesen Vereins.
Die Vereinsjugend wird vom Jugendwart geleitet. Dieser gehört dem erweiterten Vorstand an.

§ 21 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§ 21 Nr. 1
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 21 Nr. 2
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

a) an - den __Triathlonverband Niedersachsen e. V., Kinder- und Jugendförderung __,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung ändert die Satzung vom 11.10.2010 und wurde von der Mitgliederversammlung am 24.11.2018 beschlossen.

Schwarme, den 24.11.2018

Der geschäftsführende Vorstand

1._Vorsitzender (Peter Rösner)

2._Vorsitzender (Wull Schwarz)

3._Vorsitzender (Maren Rösner)

TriTeam Schwarme von 2010 e.V.
1. Vorsitzender
Peter Rösner
Anger Heide 3 A · 27327 Schwarme
Telefon 04253 9999999